

Novelle zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMFWF
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Kriterien für die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage richtet sich gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 danach, ob ein bestimmtes Vorhaben abstrakt geeignet ist, die in dieser Bestimmung genannten geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

Damit kann es insbesondere bei Kleinanlagen zu Fällen kommen, in denen zwar abstrakt eine solche Eignung argumentierbar scheint, insbesondere wenn im Einzelfall hohe Besorgnismaßstäbe angelegt werden, in denen aber bei gesamthafter Betrachtung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens weit überzogen und ausschließlich bürokratisch begründet empfunden wird.

Ziel(e)

Mit der Erlassung der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015, wurden in einem ersten Schritt insgesamt sechs Typen ungefährlicher Kleinanlagen definiert, die ausdrücklich von der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungspflicht befreit werden.

Diese Verordnung soll nunmehr in einen nächsten Schritt erweitert bzw. ergänzt werden, damit weitere Gewerbetriebe von der damit geschaffenen Rechtssicherheit profitieren können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Zwei bereits genehmigungsfrei gestellte Betriebsanlagentypen sollen erweitert werden:

- Einzelhandelsbetriebsanlagen bis 600 m² (bisher 200 m²) unter Einbeziehung des bisher nicht erfassten Lebensmitteleinzelhandels
- Erweiterung der Schneidereibetriebsanlagen auch auf produzierende Schneidereibetriebe (bisher nur Änderungsschneidereien), sofern sie nur haushaltsübliche Nähmaschinen verwenden

Außerdem werden sieben neue Betriebsanlagentypen genehmigungsfrei gestellt:

- reine Beherbergungsbetriebe bis 30 Betten und 600 m²
- Eissalons
- Dentalstudios (entweder ohne Schmelzofen oder nur mit einem an einen Kamin angeschlossenen Schmelzofen)
- reine Textilübernahmestellen für Textilreiniger und Wäschebügler
- Rechenzentren
- Betriebsanlagen, die sich in Eisenbahnanlagen, Flugfeldern, Häfen oder Krankenanstalten befinden
- Betriebsanlagen, die Bestandteil einer Gesamtanlage im Sinne des § 356e GewO 1994 sind (in der Regel: Shops in Einkaufszentren)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; für das Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen." der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 153938037).